

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BAG electronics GmbH

Stand 01.09.2012

Nachfolgende AGB finden auf alle sämtliche Lieferungen und Leistungen

der BAG electronics GmbH an den Besteller Anwendung.

1. Abweichungen von diesen AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese Abweichungen Inhalt einer ausdrücklichen schriftlichen Individualvereinbarung zwischen der BAG electronics GmbH (nachfolgend als „BAG electronics“ bezeichnet) und dem Besteller geworden sind.
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Sie gelten nur dann als vereinbart, wenn BAG electronics ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen:

1. Der Besteller hat BAG electronics spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung im Bestimmungsland beziehen.
2. Sämtliche Produkte der BAG electronics werden unter Zugrundelegung der einschlägigen Prüfvorschriften gefertigt. Die für das jeweilige Produkt erteilten Prüfzeugnisse sind in den Katalogen, auf dem Produkt selbst und in den Gebrauchsanweisungen vermerkt.
III. Vertragsinhalt/Preise:

1. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang von Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch BAG electronics, mit welcher der Vertrag zustande kommt.
2. Die Maßgeblichkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung gilt auch für Bestellungen gegenüber unseren Handelsvertretern und/oder Außendienstmitarbeitern.
3. Alle Nebenabreden, Ergänzungen etc. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Alle technischen Daten der Kataloge und sonstiger Verkaufsunterlagen der BAG electronics, Listen und Zeichnungen sowie die Gewichts- und Maßangaben sind sorgfältig erstellt. Bei offensichtlichen Irrtümern bleiben nachträgliche Korrekturen vorbehalten.
5. Grundlage der Preisberechnung bilden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
6. Alle Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Versicherung.
7. Preise werden in Euro vereinbart. Bei Verwendung anderer Währungen ist die Angabe des Wechselkurses zum Euro bei allen Transaktionen erforderlich. Die Angabe der Währung ist bei allen Transaktionen zwingend.
8. Sofern nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart wurde, sind die Preise bis zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefertermin verbindlich. Ist ein solcher nicht vereinbart, ist BAG electronics für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung an die vereinbarten Preise gebunden. Danach ist BAG electronics im Falle von nach der Auftragsbestätigung erfolgten Kostensteigerungen berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen, soweit sie sich nicht bereits in Lieferverzögerung befinden.
9. Bei Wechselkursänderungen zum Euro von mehr als 3 % am Tag der Zahlung (im Verhältnis zum Wechselkurs am Tage der Auftragsbestätigung) ist BAG electronics berechtigt, eine Preispassung schon vor Ablauf der vier Monate vorzunehmen. Dies gilt nicht im Falle eines verschuldeten Lieferverzugs der BAG electronics.

IV. Lieferfristen/Lieferverzögerung:

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller mitzulegenden notwendigen Angaben, zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen (einschließlich etwaiger erforderlicher Importzölle) und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, einschließlich der fristgemäßen Zahlung von im Einzelfall gesondert vereinbarten Anzahlungen, fristgemäße Eröffnung von Akkreditiven und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen, soweit eine Verzögerung nicht von BAG electronics zu vertreten ist.
2. Fixgeschäfte (Termine) bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
3. Beruht die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höherer Gewalt, z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruf oder auf ähnlichen Ereignissen, z.B. Unfälle, Streik, Aussperrung, erhebliche Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen etc., so verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Eine solche angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt auch ein bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung der BAG electronics, einschließlich verspäteter oder fehlerhafter Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigprodukte.
5. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht bzw. die Versandbereitschaft angezeigt worden ist.
6. Wird der Liefertermin bzw. die Lieferfrist seitens BAG electronics nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet, BAG electronics schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist zu setzen. Liefert BAG electronics innerhalb der gesetzten Nachlieferfrist nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Sofern BAG electronics die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat, kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf der von ihm gesetzten Nachfrist – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für die von dem Verzug betroffene Lieferung oder Leistung verlangen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit BAG electronics Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder diese wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.
8. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der BAG electronics innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz anstatt der Leistung verlangt und/oder auf der Lieferung besteht.
9. Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so kann BAG electronics frühestens zehn Werktage nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angelegenen Monat, maximal jedoch 5 % an Lagergeld dem Besteller in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Lieferbedingungen:

1. BAG electronics ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
2. Branchenübliche Mehr- oder Mindertieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge sind zulässig, es sei denn, dass eine Abweichung von der Vertragsmenge im Einzelfall für den Besteller unzumutbar ist.
3. Abweichungen hinsichtlich des Gewichts, der technischen Gestaltung, der Herstellung und des Umfangs der zu liefernden Ware sind innerhalb der handelsüblichen Toleranzgrenzen zulässig.
4. Der Besteller genehmigt darüber hinaus alle abweichenden Änderungen in Ausführung und Ausstattung der Liefergegenstände im Rahmen des technischen Fortschritts, die einer technischen Verbesserung der Ware dienen.

VI. Verpackung, Versand, Gefahrübergang:

1. BAG electronics wählt Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen.
2. Sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, gehen Transportspesen zu Lasten des Bestellers und sind, soweit diese von BAG electronics vorauslagt wurden, diesen zu erstatten.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder Verlustes geht mit der Versendung bzw. der Übergabe an die den Transport ausführenden Person

auf den Besteller über.

4. Dies gilt auch für den Fall, dass BAG electronics den Transport selbst bzw. durch ihre Erfüllungsgehilfen vornimmt.
5. Darüber hinaus geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald dieser nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch BAG electronics in Annahmeverzug gerät.
6. BAG electronics ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen und zu üblichen Gefahren (Bruch-, Transport- und Feuerschäden) abzuschießen.
7. Wird Ware aus Gründen, die BAG electronics nicht zu vertreten hat, zu ungenügen, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei BAG electronics.
VII. Zahlungsbedingungen:

1. Die Rechnungen der BAG electronics sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung (gemäß Rechnungsdatum) ohne jeden Abzug zahlbar. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald BAG electronics über den Betrag verfügen kann. Leistet der Besteller innerhalb der Leistungsfrist, d.h. innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum nicht, so kommt er auch ohne Mahnung in Verzug.
2. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung oder der Zugang dieser selbst unsicher, wird die Zahlung spätestens 30 Tage nach Empfang der Gegenleistung fällig. Damit tritt spätestens ab dem 31. Tag nach Empfang der Gegenleistung Verzug ein.
3. Gerät der Besteller in Verzug, kann BAG electronics gegenüber einem Besteller, der nicht Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Der Besteller kann dagegen nicht einwenden, dass BAG electronics nur ein geringerer oder gar kein Zinsschaden entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
4. BAG electronics ist zu Herannahung von Wechseln nicht verpflichtet. Diese werden nur im Einzelfall aufgrund besonderer Vereinbarungen erfüllungshalber hereingenommen. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst wurde. Die Diskont- und Einzugsspesen für den Wechsel gehen bei Fälligkeit der Forderung zu Lasten des Wechselgebers und sind sofort in bar zahlbar.
5. Unabhängig von im Einzelfall gesondert vereinbarten Zahlungsvereinbarungen werden BAG electronics zustehende Forderungen sofort fällig, wenn in der Person des Bestellers Umstände eintreten, die ein Festhalten an getroffenen Zahlungsvereinbarungen nicht mehr zumutbar machen. Dieses ist der Fall bei begründeten Anzeichen für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, insbesondere bei Einstellung der Zahlungen, Scheck- und Wechselprotesten oder Zahlungsverzug, wenn dadurch erkennbar wird, dass der Anspruch der BAG electronics auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird.
6. In diesem Fall ist BAG electronics zudem berechtigt, erfüllungshalber angemessene Schecks oder redisikonfähige Wechsel zurückzugeben.
7. Ferner ist BAG electronics in diesem Fall berechtigt, Erfüllung Zug um Zug oder die Bestellung weiterer Sicherheiten zu verlangen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach Wahl der BAG electronics die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann BAG electronics vom Vertrag zurücktreten.

8. Im Rahmen der Mängelgewährleistung darf der Besteller Zahlungen nach berechtigter Erhebung der Mängelrüge nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Sachmangel stehen. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ausgeschlossen.
9. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbeschränkten und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

VIII. Eigentumsverbehalt:

1. Die gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher BAG electronics gegenüber dem Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen Eigentum der BAG electronics.
2. BAG electronics ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsverbehalt in einem entsprechenden Register – soweit die Gesetze des Empfängerlandes ein solches vorsehen – eintragen zu lassen.
3. Sollte eine mit dem Eigentumsverbehalt vergleichbare Regelung im Land des Bestellers fehlen, so kann BAG electronics bei Auftragserteilung die Leistung einer Bankgarantie in der Höhe des betreffenden Auftrages verlangen.
4. Während des Bestehens des Eigentumsverbehalt ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller BAG electronics unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Bei Weiterveräußerung der nicht bezahlten Ware durch den Besteller an einen Dritten verbleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der BAG electronics. Der Dritte ist von dem Besteller darüber in Kenntnis zu setzen.(Verlängerter Eigentumsverbehalt)
6. Eine Veräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr liegt nicht vor, wenn der Besteller entgegen Abs. 4. die Vorbehaltsware an einen Dritten verpfändet, sicherungsübereignet und/oder zum Gegenstand von Factoring macht.
7. Im Fall der Be- und/oder Verarbeitung von Vorbehaltswaren erfolgt diese im Auftrag und für BAG electronics als Hersteller im Sinne der §§ 950 ff BGB. In diesem Fall steht BAG electronics an der durch Be- und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware entstandenen Sachen (Mit-) Eigentum im Verhältnis der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- und/oder Verarbeitung zu. Ebenso steht BAG electronics anteiliges Miteigentum an der neuen Sache zu, wenn neben den Vorbehaltswaren Waren Dritter mitverarbeitet werden. Veräußert der Besteller die von ihm neu hergestellte Sache weiter, so tritt er bereits jetzt den ihm zustehenden Anspruch aus der Veräußerung sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.
8. Bei Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung der Vorbehaltsware hat der Besteller BAG electronics unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen dem Besteller aus der Beschädigung oder Beeinträchtigung Ansprüche gegen Dritte, so tritt er diese Ansprüche bereits jetzt sicherungshalber an BAG electronics ab.
9. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die BAG electronics zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird BAG electronics auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

10. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BAG electronics berechtigt, zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist für ihre Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware bzw. Geltendmachung des Eigentumsverbehalt allein erfordert keinen Rücktritt der BAG electronics vom Vertrag und gilt auch nicht als konkludente Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, BAG electronics erklärt ausdrücklich, dass diese Handlungen als Rücktritt zu verstehen seien.

IX. Entgegennahme und Inbetriebnahme:

1. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Bei der Inbetriebnahme von Produkten der BAG electronics sind die in den Katalogen, Gebrauchsanweisungen und die auf den Produkten selbst angebrachten Anschlussschemen sowie die in den jeweiligen Ländern für Montage/Demontage geltenden Normen und Vorschriften unbedingt zu beachten.

X. Gewährleistung:

1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
2. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gebrauchszweck infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, natürlicher Abnutzung im üblichen Rahmen, mangelhafter Montagearbeiten,

ungeeigneten Arbeitsmaterials, ungeeigneter Betriebsmittel, Missachtung von Betriebsvorschriften, mangelhafter Wartung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (u.a. chemische oder elektrolytische) entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

3. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
4. Der Besteller hat die ihm übersandte Ware unverzüglich auf ihre Ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und offene Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware BAG electronics schriftlich mitzuteilen. Für versteckte Mängel gilt diese Frist ab ihrer Entdeckung.
5. Bei begründeter Mängelrüge, das heißt bei Vorliegen von Sachmängeln, die oder deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen, ist BAG electronics nach ihrer Wahl zur Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) berechtigt.

6. Liefert BAG electronics zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Besteller die mangelfhafte Sache herauszugeben. Dieses gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese im Rahmen der Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden.
7. Ist BAG electronics zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage bzw. ist sie gemäß § 439 Abs. (3) BGB zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die BAG electronics zu vertreten hat, oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
8. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen BAG electronics bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen (u.a. des Verbrauchsgüterkaufs) erfüllt sind. Daher bestehen insbesondere keine Rückgriffsansprüche, wenn der Besteller mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.
9. Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf, insbesondere hinsichtlich der Rückgriffschaftung (mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) keine Anwendung finden, gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist. Gesetzlich zwingende längere Fristen bleiben unberührt.
10. Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (gemäß § 377 und § 378 HGB) bleiben hiervon unberührt.
11. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Abschnitt XI. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer und Ziffer XI geregelten Ansprüche des Bestellers gegen BAG electronics und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Schadensersatz/Haftung:

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

3. Der Besteller hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer berechtigt auf Nachlieferung in Anspruch genommen wird, BAG electronics binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Besteller hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtungen, so behält sich BAG electronics vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der ihr bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. § 444 BGB bleibt unberührt.
4. Aufwendungsersatz für Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung des Bestellers gegenüber seinem Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn der Besteller von seinem Recht, diese Art der Nacherfüllung bzw. beide Arten der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, entgegen seiner Schadensminderungspflicht keinen Gebrauch gemacht hat.

5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsund Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückführung.

6. Für die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware gelten die für diese Ansprüche verbindlichen Verjährungsfristen (vgl. X 9).

XII. Rücksendungen:

1. Rücksendungen von mangelfreien Waren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BAG electronics. Rücksendungen werden nur innerhalb von 90 Tagen nach dem Versanddatum in Originalverpackung akzeptiert.
2. Grundsätzlich sind Sondergeräte, nicht original verpackte Ware sowie Produkte, die zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht (mehr) im aktuellen Produktkatalog der BAG electronics zu finden sind, von der Rücksendung ausgeschlossen.
3. Der Retourwarenschein muss die genaue Bezeichnung der Waren sowie das Datum und die Nummer der entsprechenden (Bezugs-) Rechnung bzw. des Lieferscheins enthalten.

4. Die von BAG electronics schriftlich genehmigte Retourlieferung ist auf Kosten des Bestellers an BAG electronics in Arnsberg zu liefern.
5. Auch bei genehmigter Rücksendung erfolgt die Rücknahme durch BAG electronics nur gegen Guthrift des Warenwerts unter Abzug der Bearbeitungskosten. Diese werden pauschal mit 20% des Warennettwerts, mindestens aber 50,00 Euro veranschlagt.

XIII. Sonstiges:

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden „Unterlagen“) behält sich BAG electronics ihre eigentums- und überrechtlich Verunterschiednisse uningeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der BAG electronics Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag BAG electronics nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen BAG electronics zulässigweise die Lieferungen übertragen hat.
2. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.
3. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der BAG electronics GmbH, Arnsberg.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.